

UMSATZSTEUER VORANMELDUNG

Finanzämter widerrufen
Befreiung von Abgabepflicht

Vereinnahmte Umsatzsteuer ist beim Finanzamt quartalsweise anzumelden und abzuführen – doch keine Regel ohne Ausnahme. Für bestimmte Unternehmer, wie z. B. Zahnärzte, genügte bislang die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung. Das ist dann der Fall, wenn der Zahnarzt aus umsatzsteuerlicher Sicht als Kleinunternehmer gilt (steuerpflichtige Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro) oder die abzuführende Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Dabei wird jedoch oft vergessen, dass auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die (nahezu) ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, Umsatzsteuerbeträge für bezogene innergemeinschaftliche Erwerbe, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte sowie für sogenannte Reverse-Charge Umsätze beim Finanzamt quartalsweise anmelden und abführen müssen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Zahnarzt bei Amazon oder anderen Onlineshops mit Sitz im EU-Ausland etwas für seine Praxis bestellt oder auch, wenn ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer für den Zahnarzt Werklieferungen oder sonstige Leistungen, wie Malerarbeiten



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberater für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

in der Praxis erbringt. Durch die von der Finanzverwaltung selbst erteilte Befreiung von der unterjährigen Abgabepflicht von Voranmeldungen konnte natürlich nur schwer gegenüber betroffenen Unternehmern argumentiert werden, dass sie derartige Umsätze dennoch unterjährig zu melden haben. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, widerrufen die Finanzämter deshalb in vielen Fällen die bisher erteilte Befreiung von der Abgabepflicht. Aktuell schreiben Finanzämter die Unternehmer an, die bisher keine Voranmeldungen abgeben mussten, um über die Verpflichtung zu informieren. Die Konsequenz: Soweit die Befreiung von der Abgabepflicht widerrufen wird, sind wieder vierteljährliche Voranmeldungen einzureichen. Für Sie als Zahnarzt bedeutet das: Entweder müssen Sie die genannten Umsätze unterjährig unverzüglich Ihrem Steuerberater melden, damit er eine entsprechende Voranmeldung erstellen kann oder Sie lassen die steuerlichen Unterlagen vierteljährlich durchsehen.

Am 30.03.2019 findet unser Zahnärztefachtag in Dessau-Roßlau statt! Sie sind herzlich eingeladen! Weitere Infos: www.advitax-dessau.de - Zahnärzte erhalten 5 Fortbildungspunkte. Melden Sie sich schnell an!

Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung

AKTUELL · MODERN · KOMFORTABEL · NACHVOLLZIEHBAR

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z.B.:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung
- Praxiswertermittlung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Praxischeck/Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung
- Beratung zur finanziellen Lebensplanung

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau-Roßlau
Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de
www.facebook.com/advitaxdessau

ETL | Qualitätskanzlei